

Telefon: 089/233 - 45031

## **Kreisverwaltungsreferat**

Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung,  
Prävention  
Veranstaltungs- und  
Versammlungsbüro (VVB)  
KVR-I/231

### **Winterstrand / Isarstrand im Winter 2021/2022**

- Stadtbezirk 02 –

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04679**

Anlagen:

Anlage 1: Pläne Veranstaltungsfläche

### **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 12.10.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>3</b>
1. Anlass.....	3
2. Beschreibung der Örtlichkeit.....	4
2.1 Bastion auf der Corneliusbrücke.....	4
2.2 Westufer der Isar zwischen der Corneliusbrücke und der Reichenbachbrücke.....	4
3. Vortrag der Hauptveranstalterin – Urbanauten GbR.....	5
3.1 Begründung des Antrags.....	5
3.2 (Bezugs-)Konzept zum Winterstrand 2020/21.....	5
4. Abstimmung Referate / Fachdienststellen.....	6
4.1 Fachliche Einschätzung des Baureferats.....	6
4.2 Fachliche Einschätzung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung.....	8
4.3 Fachliche Einschätzung des Mobilitätsreferats.....	9
4.4 Fachliche Einschätzung des Gesundheitsreferats.....	10
4.5 Fachliche Einschätzung des Referats für Klima- und Umweltschutz.....	11
5. Anhörung der Bezirksausschüsse.....	12
5.1 Bewertung des Bezirksausschusses 2 zum Winterstrand 2020/21 und Isarstrand 2021 .....	12
5.2 Bewertung des Bezirksausschusses 5 zum Kulturstrand 2021.....	12
6. Bewertung durch das Kreisverwaltungsreferat.....	13
7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	15
8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	15

9. Beschlussvollzugskontrolle.....	15
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>16</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>17</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass

Mit E-Mail vom 24.09.2021 beantragte die Urbanauten GbR die Durchführung einer Veranstaltung von 26.11.2021 bis 08.01.2022 in der städtischen Grünanlage auf der Bastion der Corneliusbrücke sowie auf zwei Flächen am Isarwestufer zwischen der Corneliusbrücke und der Reichenbachbrücke. Bei den Flächen am Westufer der Isar handelt es sich um Straßenbegleitgrün in einem Landschaftsschutzgebiet. Diese Veranstaltungsflächen befinden sich zwischen der Uferbefestigung und den Gehwegen entlang der Erhardtstraße. Die Bastion und unter anderem diese beiden Flächen am Isarwestufer werden zur Zeit durch den „Isarstrand“ bespielt (vgl. Beschluss des Stadtrates vom 09.06.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03589).

Das jetzt beantragte Vorhaben ist nicht durch den Stadtratsbeschluss vom 19.11.2020 zur Durchführung eines „Winterstrandes 2020/21“ (vgl. BV-Nr. 20-26 / V 01986) legalisiert. Mit jenem Beschluss vom 19.11.2020 wurde das Kreisverwaltungsreferat bedingt durch die Corona-Pandemie ermächtigt, eine Genehmigung für die jetzt im Rahmen des „Isarstrandes“ bespielten Flächen am Westufer der Isar nur im Winter 2020/21 für eine Dauer von bis zu sechs Wochen zu erteilen, sofern das Pandemiegeschehen eine solche Veranstaltung zulässt. Die letztgenannte Bedingung ist nicht eingetreten, so dass im Winter 2020/21 keine Winterstrand-Veranstaltung stattfinden konnte.

Die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung - GrünanlagenS) verbietet insbesondere das Durchführen von Veranstaltungen aller Art, § 2 Abs. 2 Nummer 1 Halbsatz 2 GrünanlagenS. Soweit öffentliche Belange, zum Beispiel der Zweck der Grünanlage oder Vergaberecht, nicht entgegen stehen, können Ausnahmen von dem Verbot zugelassen werden, § 3 Abs. 1 GrünanlagenS. Es entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Kreisverwaltungsreferates, Veranstaltungen in Grünanlagen grundsätzlich nur bis zu einer Dauer von zehn Tagen zu genehmigen.

Nach den Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien), die unter anderem auf Straßenbegleitgrün anzuwenden sind, können Kultur- und Konzertveranstaltungen im gegenständlichen Bereich des Isar-Westufers maximal dreitägig durchgeführt werden.

Die beantragte sechswöchige Veranstaltungsdauer entspricht nicht der für Grünanlagen (Bastion der Corneliusbrücke) und Straßenbegleitgrün (Isarwestufer) üblicherweise genehmigungsfähigen Dauer, so dass das Kreisverwaltungsreferat eine mögliche Ausnahme unter den Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates stellt.

Auf Grundlage der gegenständlichen Vorlage ist darüber Beschluss zu fassen, ob die beantragen Flächen im Winter 2021/22 für die angezeigte sechswöchige Nutzung grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können – vorbehaltlich des Infektionsgeschehens und der jeweils aktuellen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV). Die hier zu treffende Grundsatzentscheidung des Stadtrats über die Nutzungsmöglichkeit ist von der maßgeblichen sicherheits- und ggf. erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Genehmigung zu trennen. Wie üblich wird das Kreisverwaltungsreferat – eine entsprechende Beschlussfassung des Stadtrats vorausgesetzt – unmittelbar im Anschluss das Genehmigungsverfahren unter Einbindung bzw. Anhörung aller erforderlichen Fachbehörden starten.

## **2. Beschreibung der Örtlichkeit**

### **2.1 Bastion auf der Corneliusbrücke**

Zwischen den Stadtteilen Isarvorstadt und Au gelegen verbindet die Corneliusbrücke ein buntes Kneipen- und Szeneviertel links der Isar und ein quirliges Wohnviertel rechts der Isar. Sie bietet den öffentlichen Zugang zum südlichen Ende der im Sommer begrünten Museumsinsel. Der Standort ist für Besucherinnen und Besucher gut erreichbar. Der Strand an der Corneliusbrücke ist für Kinder und Familien äußerst attraktiv.

Bei der Bastion auf der Corneliusbrücke mit einer Fläche von 513 Quadratmetern handelt es sich um eine Grünanlage nach der Grünanlagensatzung. Eine Ausnahme genehmigung kann nur für die Bastion erteilt werden. Der Zugang zur Museumsinsel oder der Hochwasserwiese ist von der Genehmigung nicht umfasst.

Der Stadtrat stimmte am 27.11.2019 der Nutzung der Corneliusbrücke für eine je dreimonatige Sommer-Strandveranstaltung durch einen Veranstalter in den Jahren 2020 bis 2022 zu, sofern die bauliche Situation der Veranstaltungsfläche auf der Bastion der Corneliusbrücke eine Nutzung als Strandveranstaltung zulässt. Von 26.06.2020 bis 26.10.2020 sowie von 03.06.2021 bis 23.10.2021 fand bzw. findet dort die kulturelle Sommer-Strandveranstaltung „Kulturstrand“ bzw. „Isarstrand/Kultursommer an der Isar“ der Veranstalterin Urbanauten GbR statt. Wegen der prekären Situation der Kulturschaffenden während der Corona-Pandemie wurde der Kulturstrand 2021 um insgesamt sieben Wochen verlängert.

## **2.2 Westufer der Isar zwischen der Corneliusbrücke und der Reichenbachbrücke**

Beim Westufer handelt es sich um Straßenbegleitgrün im Landschaftsschutzgebiet. Die Veranstaltungsflächen befinden sich zwischen der Uferbefestigung und den Gehwegen entlang der Erhardtstraße und sind zwischen 8,80 Meter und 13 Meter breit. Die Fläche südlich der Corneliusbrücke wurde bereits durch die Veranstaltungen Kulturstrand 2020 und Kulturstrand 2021 genutzt, die Fläche nördlich der Reichenbachbrücke durch den Isarstrand 2021, vgl. Anlage 1.

## **3. Vortrag der Hauptveranstalterin – Urbanauten GbR**

Die Urbanauten GbR bezieht sich im Wesentlichen auf den Antrag zum Winterstrand 2020/21 und den Stadtratsbeschluss vom 19.11.2020 (BV Nr. 20-26 / V 01986).

### **3.1 Begründung des Antrags**

*“(...) Der Kulturwinter konnte pandemiebedingt im letzten Jahr leider nicht stattfinden. Wir hoffen nun auf eine erneute Genehmigung. Im Moment gehen wir davon aus, dass uns auch im Winter die Pandemie noch beschäftigen wird und die Coronafälle wieder steigen könnten. Wir möchten auch hier mit unserem bewährten Hygienekonzept arbeiten und den Münchner\*innen und Besucher\*innen die Möglichkeit bieten unter freiem Himmel kulturelle Angebote -wie beim Kulturstrand und beim Kultursommer an der Isar zu nutzen.*

*Natürlich werden wir unser Konzept den jeweiligen Gegebenheiten und aktuellen (Infektionsschutz) Regeln anpassen.*

*Gerne möchten wir nun gemeinsam einen neuen Anlauf nehmen das Angebot auch im Winter fortzusetzen. Noch immer sind die Kulturbetriebe in München von der Pandemie schwer betroffen und Künstler\*innen, Kulturschaffende und Veranstalter\*innen noch lange nicht über dem „Berg“. (...)“*

### **3.2 (Bezugs-)Konzept zum Winterstrand 2020/21**

Zum Winterstrand 2020/21 wurde im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

*„- Konzept ähnlich wie im Sommer nur physisch winterfester (Windschutzwände, teils Überdachungen (dann aber seitlich offen), Hütten, auf drei Seiten eingehauste Bühnen)*

*- 100, wenn möglich 200 Personen pro Teilfläche (ggfs. auch weniger, wenn z.B. „dunkelrote“ Corona-Situation)*

*- Evtl. zusätzlich einige Verkaufsstände für Weihnachtsgeschenke (wenn zulässig; ggfs. Ausschreibung)*

- Nutzung der Toiletten im "Sandhu India" (wie gehabt); wenn gefordert Aufstellung von Dixis am Isarufer
- Tägliche Öffnungszeiten von 12.00 - 24.00 Uhr (wenn im Rahmen der Corona-Regel/ Corona-Situation jeweils aktuell möglich/ sinnvoll)
- Zwei Kulturbühnen (Programm: 12.00 Uhr - 14.00 Uhr Livemusik zum Mittagessen; 14.00 - 16.00 Uhr; ruhiger Nachmittag; 16.00 - 22.00 Uhr Livemusik/ Elektronische Musik; 22.00 - 23.00 Uhr Hintergrundmusik)
- Offenheit für alle Münchner Kunst- und Kulturveranstalter\*innen
- Aufstellung von Feuerschalen, zur Wärmung der Besucher\*innen; eine Aufstellung von elektrischen Heizpilzen sehen wir aus ökologischen Gründen sehr kritisch; zudem ist der Stromverbrauch hier extrem hoch; (...)
- Evtl. Verlängerung über den 9.1.2020 hinaus, wenn es a) die Zustimmung der Stadtverwaltung und ggfs. des Stadtrats und b) die Zustimmung des BA2 Isarvorstadt-Ludwigsvorstadt hierzu gibt und auch weiterhin keine berechtigten Anwohner\*innenbeschwerden.“

#### **4. Abstimmung Referate / Fachdienststellen**

Zur Vorbereitung der Ermessensentscheidung des Kreisverwaltungsreferates über die beantragte Genehmigung wurden das Baureferat, das Referat für Klima- und Umweltschutz, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Mobilitätsreferat, das Gesundheitsreferat sowie das Polizeipräsidium München um Stellungnahme gebeten. Über die Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Stellungnahmen hinaus war eine zusätzliche Abstimmung der Beschlussvorlage aus Zeitgründen nicht möglich. Sollten im Nachgang zur Beschlussfassung aufgrund der Kurzfristigkeit – der Antrags- eingang erfolgte am 24.09.2021 – noch bislang unbekannte Belange der Fachbehörden zutage treten, werden diese im Rahmen einer der Beschlussfassung ggf. nachfolgenden Behördenbeteiligung in das Genehmigungsverfahren einfließen.

##### **4.1 Fachliche Einschätzung des Baureferats**

Im Rahmen der Anhörung teilte das Baureferat Folgendes mit:

*„In der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01986 „Winterstrand / Isarstrand im Winter“ in der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.11.2020 ist in Punkt 5.1 bereits angeführt: „Das Baureferat hat im Wesentlichen mitgeteilt, dass hinsichtlich der vom Baureferat zu vertretenden Belange keine Einwände gegen die Standorte unter bestimmten technischen Auflagen bestehen.“ In der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03589 zum Isarstrand (Vollversammlung am 09.06.2021) ist unter Punkt „3.1 Fachliche Einschätzung des Baureferats“ hinsichtlich der Veranstaltungsfläche am Westufer angemerkt:*

- “Hinsichtlich des Isarwestufers ist zu beachten, dass dieser Bereich innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Ufermauer ohne statischen Nachweis für zusätzliche Aufbauten(hier: Bühne, Kiosk, Abstellflächen, Toilettencontainer) sowie Menschenansammlungen nicht geeignet ist. Um abzuklären, welche und wie viel zusätzliche Lasten aufgebracht werden können, ist ein statischer Nachweis erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die zusätzliche Belastung unschädlich ist.“
- „Die besondere Benutzung hat unter größtmöglicher Schonung der Grünanlage zu erfolgen. In unbefestigten Flächen sind die Bereiche unter den Baum- und Strauchgruppen (siehe DIN 18916) von jeglicher Nutzung freizuhalten. In befestigten Flächen ist von Bäumen ein Mindestabstand von 150 cm einzuhalten. Nach Beendigung der Benutzung ist die überlassene Fläche vom Benutzer unverzüglich zu räumen, zu reinigen und instand zu setzen. Die dort vorhandenen Bäumen zählen zum besonders wertvollen Altbaumbestand. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine nachhaltige Schädigung der Bäume zu vermeiden.“

*Standort Corneliusbrücke:*

*Die Ausführungen des Baureferates in diesen Beschlüssen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Hinsichtlich der geplanten Veranstaltungsflächen auf der Corneliusbrücke gibt es deshalb keine weiteren Anmerkungen des Baureferates. Es wird lediglich noch darauf hingewiesen, dass für die Wintermonate an der Nord-Ostseite der Corneliusbrücke ein Streugut-Hochsilo für den Winterdienst aufgestellt wird. Die Fahrradabstellanlage sollte daher an einer anderen Stelle platziert werden oder es ist vom Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit dem Baureferat ein alternativer Standort für das Hochsilo in diesem Bereich zu suchen, der die erforderliche Befahrbarkeit und eine Aufstellung mit der Höhe des Silos ermöglicht.*

*Standort Isarwestufer:*

*Hinsichtlich der Standsicherheit der geplanten Veranstaltungsflächen am Westufer (10 m Streifen) hat das Baureferat bei dem aufgrund seiner Expertise mit der Nachrechnung der Isarfermauern beauftragten externen Statikbüro nachgefragt, inwiefern sich Ausweitungen des Nutzungszeitraumes noch vom temporären Bemessungszustand abdecken lassen bzw. ob durch diese Ausweitung ein ständiger Lastfall eingetreten ist. Das Ingenieurbüro hat daraufhin am 30.09.2021 Folgendes mitgeteilt: „...der Zustand lässt sich nur für die Bemessungssituation BS-T nachweisen. Dies setzt voraus, dass es sich um eine planmäßig einmalige Einwirkung oder Gegebenheit handelt. Die statischen Nachweise können für die ständige Bemessungssituation nicht mit den dafür erforderlichen Sicherheiten geführt werden. Bei der Beurteilung sind wir davon ausgegangen, dass die vorgesehene Nutzung **nun endet**. Bei einer Weiterführung der Nutzung sehen wir eine wiederholte Verwendung, so dass die Voraussetzung einer*

*einmaligen Einwirkung oder Gegebenheit nicht mehr angewendet werden kann. Ich hatte bereits mitgeteilt, dass mit der jetzt endenden Veranstaltung die Anwendung der Bemessungssituation BS-T „aufgebraucht“ ist“.*

*Dies bedeutet, dass nach der ausnahmsweise mit strengen Auflagen (Personenbeschränkung, wöchentlichen Kontrollen, Sperrung nach Hochwasser) genehmigten Nutzung innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Ufermauer eine wiederholte Nutzung nicht möglich und der 10 m Streifen demzufolge von jeglichen Aufbauten, Einrichtungen, Menschenansammlungen etc. zukünftig frei zu halten ist. Die statischen und geotechnischen Nachweise für die Ufermauern in den betroffenen Bereichen lassen sich gemäß Mitteilung des Statikbüros nach Eurocode EC 7 nur für eine einmalige Bemessungssituation „BS-T“ (engl. transient: vorübergehende Bemessungssituation, z.B. wie bei Baugruben, Bauhilfsmaßnahmen, etc.), nicht aber für eine längerfristige Nutzung führen. Eine erneute Anwendung dieses Lastfalles für Veranstaltungen ist nicht zulässig und wird vom Statiker deshalb abgelehnt.*

*Die Erfahrungen im Sommer 2021 haben zudem gezeigt, dass die Gefahr einer irreversiblen Schädigung des wertvollen Baumbestandes, trotz vereinbarter Schutzmaßnahmen durch den Veranstalter, durch die intensive Nutzung der Flächen unter den Bäumen dennoch besteht. Insbesondere im Winter bei durchnässtem und aufgeweichtem Boden ist die Gefahr der Schädigung besonders hoch. Aus gartenbaufachlicher Sicht sind diese Flächen deshalb für weitere Veranstaltungen ungeeignet.*

#### **4.2 Fachliche Einschätzung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung**

Die Untere Naturschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2021 Folgendes mit:

1. *Die Stellungnahmen und Auflagen zum (ausgefallenen) Winterstrand 2020/2021 und die Ausführungen im zugehörigen Stadtratsbeschluss vom 17.11.2020 (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 01986) gelten fort. Insbesondere sind offene Feuerschalen aus Sicht des Landschaftsschutzes nicht genehmigungsfähig.*

2. *Der oben genannte Stadtratsbeschluss enthält folgende Einschätzung (Hervorhebung durch uNB):*

*„Die coronabedingte Förderung der Außengastronomie im Winter ist ein Beispiel für eine Entscheidung mit überwiegend positiver Resonanz. Das KVR begrüßt es, wenn Künstlerinnen und Künstlern in der pandemiebedingten Ausnahmesituation eine Bühne geboten wird. Deshalb unterstützt das KVR den Winterstrand als kulturelle Veranstaltung im Freien, wenn es aus infektiologischer Sicht möglich ist. Das heißt allerdings*



*auch, dass eine Grundsatzentscheidung über die Nutzungsmöglichkeit „Corneliusbrücke“ von einer infektionsschutzrechtlichen Genehmigung strikt getrennt zu sehen ist.“*

*Wir bitten das KVR zu prüfen, ob die coronabedingte Ausnahmelage angesichts der aktuellen Umgangsweise mit der Pandemie noch gerechtfertigt ist und ggf. den Stadtrat erneut mit der Entscheidung zu befassen.*

*3. Aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht ist eine über mehrere Monate andauernde Beanspruchung von Bodenflächen und Baumstandorten (nach überschlägiger Betrachtung der Pläne werden praktisch die gleichen Flächen im Sommer 2021 und Winter 2021/2022 beansprucht) im Grundsatz nicht mehr mit den Zielen des Landschaftsschutzes und des Baumschutzes vereinbar. Diese Belastung des Naturhaushalts ist umso stärker, je länger die Wirkung anhält. Dies ist auch dann der Fall, wenn die einschlägigen Auflagen der uNB eingehalten würden. Die Vegetation und das Bodenleben können sich dann nicht mehr ausreichend von den Nutzungen und Überbauungen erholen. Diese Erholung der Natur wäre eigentlich bereits jetzt nach dem Sommerstrand erforderlich. Insofern sehen wir bereits den beantragten Winterstrand aufgrund der kontinuierlichen Beanspruchung gleicher Bodenflächen kritisch.*

*Eine Inanspruchnahme im Winter 2021/2022 wäre dann gerade noch vertretbar, wenn dies aufgrund überwiegender öffentlicher Belange erforderlich ist. Insofern ist die Feststellung, ob und inwieweit die Pandemie-Ausnahmesituation noch besteht, in der Abwägung des Für und Wider sehr wichtig.*

*Eine darüber hinaus gehende Beanspruchung der Flächen würde aus fachlicher Sicht jedoch einen klaren Verstoß gegen § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung darstellen, wonach es in den Schutzgebieten (hier den Isarauen) verboten ist, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, so dass die Genehmigungsfähigkeit entfällt.“*

Zum Winterstrand 2020/21 nahm die untere Naturschutzbehörde bereits wie folgt Stellung:

*„(...) die Veranstaltung „Winterkulturstrand 2020“ vom 28.11.2020 – 09.01.2021 (inkl. Auf- und Abbau) auf der Corneliusbrücke, Bastion, Isarbalkon und Nebenflächen im Landschaftsschutzgebiet Isarauen (LSGVO § 2 Abs. 1 Buchst. s liegt. Die Veranstaltung kann mit den geplanten Aufbauten (siehe Plan) unter Auflagen genehmigt werden. (...)“*

In den Gründen zu den vorliegenden Auflagen wird unter anderem Folgendes angeführt:

*„Das Benutzen von Feuerschalen ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht genehmigungsfähig. Wir empfehlen weiter, analog zum Stadtratsbeschluss vom 29.10.2020 für den Betrieb von Heizgeräten auf Freischankflächen vorzugehen und nach Möglichkeit Heizgeräte mit Ökostrom zu betreiben.“*

### **4.3 Fachliche Einschätzung des Mobilitätsreferats**

Das MOR-GB 2.36 – Temporäre Anordnungen hat im Rahmen der Anhörung Folgendes mitgeteilt:

*Die angedachte Fläche für den „Winterstrand“ wird derzeit durch den „Kulturstrand“ des selben Veranstalters genutzt. Verkehrlich thematische Beschwerden mit dem Kulturstrand 2021 sind bis dato nicht an uns herangetragen worden. Somit ist aus Sicht des Mobilitätsreferates die Fläche für die Durchführung einer solchen Veranstaltung generell geeignet.*

*Um insbesondere die Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs jederzeit zu gewährleisten, dürfen Aufbauten den Geh- bzw. Radweg zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung einengen. Dies gilt ebenfalls für den Auf- und Abbau, sowie die Belieferungen während der Veranstaltungszeit.*

*Aus dem vorgelegten Lageplan ist keine Beeinträchtigung des Gehweges in der Erhardtstraße ersichtlich. Alle Aufbauten befinden sich ausschließlich auf Grünflächen, ausgenommen der WC-Anlagen im aufgeweiteten Gehweg im Kreuzungsbereich Erhardtstraße / Corneliusbrücke. Aus den Lageplänen sind auch keine Beeinträchtigungen des Gehweges auf der Corneliusbrücke (Nord- wie Südseite) ersichtlich.*

*Die Veranstalterin hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sich die Anstellungssituation vor den Kiosken, Essenständen, mobile Toiletten etc. nicht von der Veranstaltungsfläche auf den Geh- bzw. Radweg verlagert.*

*Die Veranstalterin hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass der Geh- und Radweg entlang der Veranstaltungsflächen nicht durch Schaulustige, Fahrräder, E-Scootern und in den Wintermonaten ggf. abgestellte Schlitten etc. beeinträchtigt wird.*

*Aus den Erfahrungen zum Kulturstrand 2021 hat der Veranstalter sich frühzeitig, mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, aussagekräftige Unterlagen einzureichen, (...).*

### **4.4 Fachliche Einschätzung des Gesundheitsreferats**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur infektionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung Folgendes mit:

*„In Anbetracht der aktuellen Lockerungen für Veranstaltungen und der Tatsache, dass die Veranstaltung im Freien stattfindet, ist die Durchführung nach derzeitigem Stand aus infektionshygienischer Sicht vertretbar.*

*Folgende Punkte sollten bei der Planung und Umsetzung insb. beachtet werden:*

- Eine ausreichende Anzahl an Toiletten und Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeiten sollte verfügbar sein.*
- Sofern eine Kontaktdatenerfassung oder Überprüfung der 3G-Regel oder sonstiger Vorgaben nach der BayIfSMV erforderlich ist, muss am Veranstaltungsort ausreichend geschultes Personal zu dem Zweck zur Verfügung stehen.*
- Ausreichend Ordnungspersonal, das auf die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln achtet, muss zur Verfügung stehen.*

*Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass der Veranstaltungszeitraum außerhalb der Gültigkeit der 14. BayIfSMV (29.10.2021) liegt.*

*Der Veranstalter hat Sorge zu tragen, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Verordnungen (insb. BayIfSMV), arbeitsschutzrechtlichen Regelungen für Personal/Mitwirkende sowie die ministeriellen Rahmenhygienekonzepte umgesetzt werden. Das zu erstellende Schutz- und Hygienekonzept ist den jeweils geltenden Regelungen anzupassen.“*

#### **4.5 Fachliche Einschätzung des Referats für Klima- und Umweltschutz**

Das RKU-Immissionsschutz hat sich im Rahmen der Anhörung zum Winterstrand 2021/22 nicht geäußert. Zum Winterstrand 2020/21 hat sich das ehemalige Referat für Gesundheit und Umwelt - Immissionsschutz - wie folgt geäußert:

*„(...) Aus der Sicht des RGU bestehen gegen die Standorte gegenüber dem Europäischen Patentamt, der Sportfläche auf Höhe Erhardtstraße 9 sowie dem Isarbalkon keine Bedenken.*

*Die Kulturbühne gegenüber dem Wohnhaus Erhardtstraße 11 befindet sich in ca. 30 m Abstand zum nächsten Wohngebäude. (...)*

*Aufgrund der Nähe zur nächsten Wohnbebauung kann davon ausgegangen werden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Ruhezeiten abends (20.00 – 22.00 Uhr) bei lärmintensiven Livemusikdarbietungen und DJ – Auftritten nicht eingehalten werden können.*

*Des Weiteren würden die Anwohner der Erhardtstraße über einen Zeitraum von einem Monat täglich bis zu 11 Stunden von der Kulturbühne beschallt. Dies kann aus der Sicht des RGU den Anwohnern nicht zugemutet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zu einem Konflikt zwischen den Anwohnern und dem Veranstalter führt.*

*Das RGU sieht daher den Standort der Kulturbühne gegenüber der Wohnbebauung als äußerst kritisch an.“*

Zum „Kulturstrand 2021“ (Bastion) wurde unter anderem konkret Folgendes gefordert:

*„Sämtliche Live-Musikdarbietungen und Redner\*innenbeiträge sind um 21.30 Uhr zu beenden. Von 21.30 – 23.00 Uhr sind ausschließlich Musik von Tonträgern und Filmvorführungen in Hintergrundlautstärke zulässig.“*

Zum „Isarstrand 2021“ (Westufer) teilte das Referat für Klima- und Umweltschutz mit, aufgrund der Kurzfristigkeit der Zuleitung und der fehlenden Aussagekraft der zugeleiteten Pläne (lediglich Ausschnitte von Lageplänen, die vor allem die geplante Lage der Bühnen zeigen; die umliegende Bebauung ist praktisch nicht dargestellt) könne zu der Beschlussvorlage keine Einschätzung im Sinne immissionsschutzrechtlicher Belange abgegeben werden. Insbesondere könne auch keine Aussage dazu getroffen werden, ob die in der Beschlussvorlage verwendeten Stellungnahmen von RKU-US 22 zu früheren „Kulturstrand“-Veranstaltungen und zum „Winterstrand 2020/21“ auch für den „Isarstrand“ Gültigkeit haben, da die vom KVR gesetzte Frist eine entsprechende Prüfung nicht zulasse. Ob eine Durchführung des Isarstrands aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich wäre, könne daher nicht beurteilt und eine Aussage dazu nicht getroffen werden. Gleichzeitig bat das Referat für Klima- und Umweltschutz um eine fachliche Beteiligung im anschließenden Genehmigungsverfahren.

## **5. Anhörung der Bezirksausschüsse**

Nach § 13 Abs. 1, 2 der BA-Satzung und Anlage 1 zur BA-Satzung, dort Katalog Kreisverwaltungsreferat Nr. 20, wurde kurzfristig der unmittelbar betroffene Bezirksausschuss 2 angehört. Zudem wurde dem benachbarten Bezirksausschuss 5 Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Die Bezirksausschüsse haben sich im Rahmen der Anhörung nicht geäußert. Insofern kann das Kreisverwaltungsreferat vorliegend nur auf die Stellungnahmen der betroffenen Bezirksausschüsse im Rahmen der Vorbereitung der inhaltlich teilweise deckungsgleichen Beschlussvorlagen zum „Winterstrand“ (vgl. BV-Nr. 20-26 / V 01986) und „Isarstrand 2021“ (vgl. BV-Nr. 20-26 / V 03589) verweisen.

### **5.1 Bewertung des Bezirksausschusses 2 zum Winterstrand 2020/21 und Isarstrand 2021**

Der Vorsitzende des BA 2, Herr Blaser gab zum „Winterstrand 2020/21“ mit Schreiben vom 29.10.2020 folgende Stellungnahme per Eilentscheidung ab:

*„Zustimmung mit folgender Maßgabe:*

*Im Winter gelten für Freischankflächen und Weihnachtsmärkte an sich 22:00 Uhr als Schlusszeit. Zwecks einer einheitlichen Regelung soll auch die Veranstaltung um 22:00 Uhr enden.*

*Der Antragsteller erwähnt selbst, dass die Isar eine wichtige Frischluftschneise ist. Ich erinnere daher, dass Feuer und Grillen an der Isar verboten ist. Wenn eine Heizung im Freien notwendig ist, dann gleiche Regeln wie bei den Freischankflächen/Schanigarten.“*

Zum „Isarstrand 2021“ wurden in der Sitzung des Unterausschusses Öffentlicher Raum und Mobilität des BA2 am 01.06.2021 die Erweiterung und das dazugehörige Konzept von Herrn D. (Urbanauten GbR) vorgestellt. Daraus hat der Unterausschuss einstimmig folgendes Meinungsbild beschlossen:

*„Wir stimmen der Veranstaltung zu. Aus der westlichen Isarseite südlich von der Corneliusbrücke können wir uns Hintergrundmusik mit maximal 75 db vorstellen. Dies ist kein Präjudiz für mögliche Veranstaltungen in den folgenden Jahren.“*

## **5.2 Bewertung des Bezirksausschusses 5 zum Kulturstrand 2021**

Im Rahmen der Anhörung zum „Kulturstrand 2021“ hatte der BA 5 in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Stellungnahme mehrheitlich beschlossen:

*„Der BA 5 hält den Zeitraum für übertrieben. Da es sich de facto um eine Umnutzung in eine Freiluftgastronomie handelt, ist die Fläche für andere Nutzer nicht mehr frei zugänglich. Die Veranstaltung wird daher abgelehnt.*

*Sollte die Veranstaltung dennoch genehmigt werden, bitten wir folgendes zu berücksichtigen:*

*Dem Bezirksausschuss missfällt die durchgängige Nutzung als Lagerfläche außerhalb der Betriebstage und während der pandemiebedingten Schließung, vor allem, als klar war, dass sich die Schließung länger hinzieht.*

*Die Nutzung der Flächen auf der Nordseite der Brücke (am Zugang zur Museumsinsel) für Lagerung, Mitarbeiter Toiletten und als Parkplatz wird wegen der ständig notwendigen Querung der Fahrbahn abgelehnt. Es ist starker Augenmerk darauf zu richten, dass vor allem die Anwohner in der Eduard-Schmid-Straße nicht akustisch oder durch Beleuchtung belästigt werden.*

*Die Betriebs-, vor allem die Schluss-Zeiten sollen sich an der Bayerischen Biergartenverordnung orientieren (Musikende 22.00 Uhr, Ausschankschluss 22.30 Uhr, die Betriebszeit ist so zu beenden, dass der zurechenbare Straßenverkehr bis 23.00 Uhr abgewickelt ist.) Für den Abbau muss eine Frist von aller längstens 14 Tagen, besser deutlich kürzer, genügen, analog zu den Regelungen bei anderen Veranstaltungen wie Märkten oder Stadtteulfesten.“*

Wegen der Kurzfristigkeit der Erstellung der Beschlussvorlage zum „Winterstrand 2020/21“ wurde von einer Anhörung des benachbarten BA 5 abgesehen.

## 6. Bewertung durch das Kreisverwaltungsreferat

Das KVR begrüßt es, wenn Künstlerinnen und Künstlern in der fortwirkenden pandemiebedingten Ausnahmesituation eine Bühne geboten wird. Deshalb unterstützt das KVR auch den Winterstrand 2021 als kulturelle Veranstaltung im Freien, soweit diese aus sicherheits- und infektionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist. Das heißt, dass die vorliegend vorgeschlagene Grundsatzentscheidung über die Nutzungsmöglichkeit der „Corneliusbrücke“ im Rahmen des Winterstrandes 2021/22 von einer ggf. erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Genehmigung strikt getrennt zu sehen ist.

Ergänzend zu den Stellungnahmen aus den Referaten fügt das KVR Folgendes an: Es müssen veranstalterseitig gesonderte Toiletten mit Wasseranschluss je Veranstaltungsfläche – sowohl Personal- als auch Gästetoiletten – in ausreichender Anzahl vorgehalten werden. Eine Nutzung von Toiletten in Gaststätten der Umgebung ist – auch aufgrund entsprechender Erkenntnisse des Kreisverwaltungsreferats während der Durchführung des „Kulturstrands 2020“ – nicht möglich. Die notwendige Gästetoilettenanzahl je Veranstaltungsfläche ist abhängig von der Gastplatzzahl. Umgekehrt bedeutet eine geringe Anzahl an Gästetoiletten auf einer Veranstaltungsfläche eine Verringerung der dort möglichen Höchstbesucherzahl.

Im Übrigen folgt das KVR der Expertise der Fachdienststellen und berücksichtigt dabei auch die nach wie vor spürbaren Auswirkungen der Pandemie auf die Kulturbranche. Für eine mögliche Durchführung des Winterstrandes 2021/22 gelten vor diesem Hintergrund folgende Rahmenbedingungen:

- Das Isarwestufer kann aus den vom Baureferat in seiner Stellungnahme dargestellten Gründen im Hinblick auf die Statik des Isar-Westufers nicht für weitere Veranstaltungen wie den Winterstrand 2021/22 genutzt werden, s.o. Ziffer 4.1.

Das heißt, dass für die Durchführung des Winterstrandes 2021/22 **ausschließlich** die Bastion auf der Corneliusbrücke zur Verfügung gestellt werden kann.

- Die Aufbauten des „Isarstrand/Kultursommer an der Isar“ sind nach dem Veranstaltungsende innerhalb von 10 Tagen zu entfernen. Gegenstände, die für den Winterstrand 2021/22 auf der Bastion benötigt werden, nur mit unverhältnismäßig hohem vor allem finanziellem Aufwand beseitigt werden können und gleichzeitig dort ohne erhebliche Behinderungen bzw. Störungen für Dritte gelagert werden können, dürfen ausnahmsweise bis zum Aufbau des Winterstrands vor Ort verbleiben (z.B. einzelne Verschlussene Container). Voraussetzung für den

Start des Genehmigungsverfahrens bzgl. des Winterstrandes 2021/22 auf der Bastion ist ein endgültiger, veranstalterseitig noch vorzulegender Aufbauplan. Mit dem Aufbau des Winterstrandes 2021/22 darf erst begonnen werden, wenn der Urbanauten GbR ein entsprechender Genehmigungsbescheid zugegangen ist.

- Eine Genehmigung von Feuerschalen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die Verwendung anderer Wärmequellen ist im sich ggf. anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Veranstaltungsende wird auf 22 Uhr festgelegt.
- Nach Ende der Veranstaltung sind alle Aufbauten innerhalb von zehn Tagen zu entfernen.

In Anbetracht der angestregten finanziellen Lage, in der sich die Landeshauptstadt München befindet, wird auf folgende Vorgabe der Regierung von Oberbayern hingewiesen: *„Um die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt München zu erhalten, halten wir es für dringend geboten, die Einnahmemöglichkeiten der Stadt vollumfänglich zu nutzen.“* Deshalb verbleibt dem Kreisverwaltungsreferat an dieser Stelle nur der Hinweis darauf, dass bei der Bemessung der Verwaltungsgebühren keine Spielräume für eine Gebührenreduzierung bestehen.

Weder die vorliegend vorgeschlagene Beschlussfassung noch eine sich ggf. anschließende Genehmigung des Winterstrandes 2021/22 auf der Bastion haben in der pandemiebedingten Ausnahmesituation eine Bezugsfallwirkung für die Zukunft.

## **7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **8. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen**

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen des kurzfristigen Eingangs des Veranstaltungsantrages am 24.09.2021 nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil der „Winterstrand“ wunschgemäß bereits am 26.11.2021 starten soll.

## **9. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.



## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird ermächtigt, unter Berücksichtigung des Ergebnisses des noch durchzuführenden Anhörungsverfahrens eine Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung zur Nutzung der Bastion auf der Corneliusbrücke für die dargestellte Veranstaltung „Winterstrand 2021/22“ mit der Dauer von bis zu sechs Wochen und zwei Tagen im Winter 2021/22 mit oben beschriebenen Einschränkungen zu erteilen, soweit die Rechtslage und die infektiologische Situation dies zulassen.
3. Veranstaltungseinrichtungen des „Kulturstrandes 2021“ dürfen ausnahmsweise bis zum Beginn des „Winterstrandes 2021/22“ gesichert und verschlossen im Bereich der Corneliusbrücke gelagert werden, soweit sie für die Veranstaltung „Winterstrand 2021/22“ auf der Bastion benötigt werden, nur mit unverhältnismäßig hohem (vor allem finanziellem) Aufwand beseitigt werden können und gleichzeitig keine erheblichen Behinderungen bzw. Störungen für Dritte bedeuten.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

### IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
4. An das Gesundheitsreferat
5. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
6. An das Mobilitätsreferat
7. An den Bezirksausschuss 2
8. An den Bezirksausschuss 5
9. An das Polizeipräsidium München
10. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/23  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532